



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2026 Nr. 264

1. Juli 2026

7071-W

## **Änderung der Richtlinien zum Forschungs- und Technologieförderprogramm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

**vom 10. Juni 2026, Az. 47-6666a/85/1**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie über die Richtlinien zum Forschungs- und Technologieförderprogramm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“ vom 6. Dezember 2018 (AllMBl. S. 1246), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. November 2025 (BayMBl. Nr. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 8.4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bei einem Zuwendungsbetrag von bis zu 10 000 € gelten zur Vorlage eines Verwendungsnachweises die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 44a Abs. 1 BayHO. <sup>2</sup>In diesen Fällen kann eine Aufforderung zur Vorlage des Verwendungsnachweises gesondert nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. <sup>3</sup>Bei einem Zuwendungsbetrag über 10 000 € ist stets ein Verwendungsnachweis einzureichen. <sup>4</sup>Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung der Zuwendung von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig machen. <sup>5</sup>Der Verwendungsnachweis ist beim PTB innerhalb eines halben Jahres vorzulegen (Kooperationsvertrag zwischen dem KMU und der FuT-Einrichtung bzw. Angebot des FuT-Partners und dazugehörige Beauftragung, Rechnung der FuT-Einrichtung, Zahlungsbeleg sowie Sachbericht über Durchführung und Ergebnis der Maßnahme). <sup>6</sup>Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, dem PTB anzuzeigen, wenn er die Zuwendung nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt hat.“
  - 1.2 Nr. 8.5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Auszahlung der Zuwendung an das Unternehmen erfolgt nach Abschluss des Vorhabens auf Antrag des Zuwendungsempfängers durch den PTB bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen. <sup>2</sup>Soweit ein Verwendungsnachweis einzureichen ist, setzt die Auszahlung den Abschluss der Verwendungsprüfung voraus. <sup>3</sup>Unter Beachtung der Nr. 1.3 BNZW können bis zu 70 % der Zuwendung in maximal zwei Tranchen bereits vor Abschluss des Vorhabens mit Zwischennachweis abgerufen werden.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft.

Dr. Sabine J a r o t h e  
Ministerialdirektorin

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411**

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.